

Gemeinde Wangerland  
Der Bürgermeister

# **Satzung**

## **über die Veränderungssperre Nr. 003/2026**

### **für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

### **Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung)**

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit den §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer eines Jahres beschlossen.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung) soll die Entwicklung des Ortes Horumersiel gesteuert werden. Hierfür sollen verschiedene Festsetzungen ergänzt, verändert oder angepasst werden.

#### **§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung). Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 - Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangerland.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hohenkirchen,

Szlezak, Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre 003/2026 für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung)**

